

5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens erforderlich sind und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Ausserachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniss erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen, den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffsladung bedrohen. Die Erlaubniss ist thunlichst auf die Zeit ausserhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken. Befindet sich die Ortspolizeibehörde nicht am Ort, so ist in dringenden Fällen auch der Gemeinde- oder Gutsvorsteher zur Ertheilung dieser Erlaubniss befugt.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher, Gondelführer und Fahrradverleihanstalten; 2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen; 3. der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr; 4. bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) der durch Privat-Unternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird; 5. der Gewerbebetrieb Derjenigen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen; 6. der Transport von Lebens- und Genussmitteln sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und Schaukästen sowie in und vor den Ladenthüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Ausserhalb dieser Zeit müssen die Ladenthüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein. Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Festtagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muss der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der in § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen verboten, allein im Falle des § 55a Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur ausserhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft. Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 9. An Sonn- und Feiertagen ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Busstag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlassen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist. Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 4, §§ 8, 10, 11 Absatz 1 und des § 13 in der Art Platz, dass Alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muss, als diese nicht über 3 Uhr Nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. November d. J. in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle bisherigen entgegenstehenden Vorschriften über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ihre Giltigkeit. Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

Ohne Weiteres gestattet sind also alle Arbeiten, welche in der Gärtnerei zur Erhaltung der Pflanzen — zur Fortsetzung des Betriebes — oder dergl. täglich vorgenommen werden müssen, ohne Beschränkung auf bestimmte Stunden. Hierher wird z. B. auch das Spargelstechen zu rechnen sein, welches im Frühjahr täglich vorgenommen werden muss, und ähnliche Arbeiten. Verboten sind die gewöhnlichen Arbeiten, wie Saat und Ernte, Düngern, sowie alle Erd- und dergl. Arbeiten in dem Garten. Wenn jedoch eine oder die andere solcher Arbeiten zur Verhütung eines unverhältnismässigen Schadens erforderlich ist, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Ausserachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist, kann nach § 3 die Erlaubniss zu ihrer Ausführung von der Ortspolizeibehörde erteilt werden. Beispielsweise trifft das zu für Spargelstechen.

Störend kann die Bestimmung in § 1 f, dass das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Strassen verboten ist, in solchen Fällen sein, in welchen grössere Pflanzen Sonntags zu Dekorationen transportirt werden müssen, wenn die Ausführung der Dekoration nicht früher möglich war, wie das mitunter bei Sälen der Fall ist, welche Sonnabends zu irgend einer anderen Festlichkeit gebraucht wurden, oder in Kirchen, welche Sonntags Vormittags noch zum Gottesdienst benutzt werden. Immerhin werden das jedoch nur Ausnahmen sein. Denn im Allgemeinen pflegen grössere Privatfestlichkeiten nicht gerade Sonntags abgehalten zu werden. Sollte es in solchen Städten, in welchen derartige Dekorationen häufiger vorkommen, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde nicht gelingen, die Erlaubniss zum Pflanzentransport in dringenden Fällen zu erlangen, so wird sicher eine Vorstellung bei dem betreffenden Oberpräsidenten Abhülfe schaffen. J.



Ein Rückblick auf die Hauptversammlung in Stettin.

Durch den von Herrn Bauer-Danzig in der vorletzten Nummer unseres Handelsblattes gegebenen Bericht über eine Rede bei der Debatte über den vom Vorstande eingebrachten Antrag betr. Zwangsorganisation, in welcher Herr Bauer seine Ansicht so klar und belehrend darlegte, ist gewiss in den weitesten Kreisen unseres Verbandes besonderes Interesse hervorgerufen, und mancher Kollege wird gewiss bedauern, dass ähnliche Berichte nicht mehr in unserem Handelsblatt haben veröffentlicht werden können.

Hat doch die letzte Hauptversammlung in Stettin so sehr interessante Debatten hervorgerufen, die leider durch den kurzen Bericht im Handelsblatt weiteren Kreisen der Mitglieder nicht bekannt geworden sind.

Ich erinnere die Herren Vertreter zunächst an die belehrenden Reden der Herren Bauer-Danzig, Krause-Neuhaldensleben, Dr. Dohrn-Stettin, dann an die von unserm Herrn Geschäftsführer gelegentlich des Antrages, betr. schwarze Liste über schlechte Lieferanten, ferner betr. der Friedhofsangelegenheiten, wo Herr Seyderhelm-Hamburg und Herr Wagener-Hannover u. a. so interessant berichteten.

Diese und noch so viele andere Debatten und Reden wären entschieden für unsere Mitglieder geeignet, grosses Interesse für die Hauptversammlungen zu erwecken.

Mit Recht auch haben die Mitglieder solche Veröffentlichungen zu verlangen, denn wenn über eine so theure Versammlung, wie unsere Delegirtenversammlungen es sind, nicht ausführlich berichtet wird, dann darf man